

## Satzung von CIOPORA Deutschland e. V.

### § 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Gehölze, Zier- und Obstpflanzen führt den Namen CIOPORA Deutschland e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10117 Berlin, Claire-Waldoff-Straße 7, Gerichtsstand ist Berlin

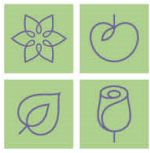
### § 2 Zweck und Aufgabe

CIOPORA Deutschland e. V. verfolgt die Ziele von CIOPORA, der internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen, mit Sitz in Genf. Aus Gründen der Unterscheidbarkeit wird CIOPORA im folgenden CIOPORA INTERNATIONAL genannt.

Der Zweck von CIOPORA Deutschland e. V. ist im Sinne des § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

CIOPORA Deutschland e. V. vertritt die Belange der deutschen Gehölz-, Zier- und Obstpflanzenzüchter gegenüber den zuständigen Institutionen. Die Repräsentanz umfasst alle Bereiche, die für die Gehölz-, Zier- und Obstpflanzenzüchtung von Bedeutung sind, insbesondere:

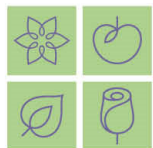
1. Die Pflege der Kontakte zum deutschen Bundessortenamt, zum gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) und zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV),
2. die fachbezogene Information der Bundesregierung, der Ausschüsse des Bundestages und der Landtage, der Bundes- und Länderministerien, sowie die Wahrung der Interessen der Mitglieder bei bestehenden und geplanten Gesetzesvorhaben,
3. die Förderung der Vorhaben von CIOPORA INTERNATIONAL, vor allem bei der Gestaltung, dem Erwerb und der Durchsetzung von Züchterschutzrechten weltweit, unter Einbeziehung der Zollbehörden,
4. die Information ihrer Mitglieder über aktuelle Entwicklungen des Sortenschutzes weltweit,
5. die Kontaktpflege zum Handel, zu anderen als Gehölz-, Zier- und Obstpflanzenzüchtern und ihren Vereinigungen, und den in diesen Bereichen tätigen Personen,



6. die Forderung nach öffentlich geförderter Gehölz-, Zier- und Obstpflanzenzüchtungsforschung in Hochschulen und Landes- und Bundesforschungseinrichtungen,
7. die Vermittlung von Partnern zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur Unterstützung in Sortenschutzfragen und
8. die Forderung nach Unterstützung der betrieblichen Züchtungsforschung durch die Öffentliche Hand.

### § 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** der Gemeinschaft können Gehölz-, Zier- und Obstpflanzenzüchter mit Geschäfts- oder Wohnsitz in Deutschland werden, die sich mit der Züchtung vegetativ vermehrbarer Pflanzenarten befassen, unabhängig davon, ob sie natürliche oder juristische Personen sind. Auch für Unternehmen oder Einzelpersonen, die sich mit der wirtschaftlichen oder rechtlichen Vertretung von Züchterinnen und Züchtern beschäftigen, besteht die Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliedschaft (z. B. Lizenzagenturen oder Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen)
2. **Außerordentliches Mitglied** können natürliche Personen, Körperschaften und Vereinigungen werden, die die Ziele und Zwecke von CIOPORA Deutschland e. V. unterstützen, z. B. öffentliche Forschungsanstalten, Gartenbaugesellschaften, Institute oder Professoren/Professorinnen. Außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. **Förderndes Mitglied** kann werden, wer an einer Förderung der Züchtung gartenbaulicher Kulturen interessiert ist, jedoch nicht als ordentliches oder außerordentliches Mitglied einzuordnen ist. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte und erhalten keine Rundschreiben. Sie können jedoch Vorschläge machen und an den internen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über die Aufnahme in die Gemeinschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

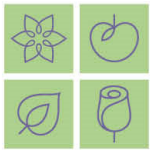
1. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden ohne Begründung aus der Gemeinschaft austreten.
2. Bei Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Eventuelle Rechtsnachfolger müssen eine Mitgliedschaft erneut beantragen.
3. Ein Mitglied kann bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages bis zum 1. August eines Jahres verpflichtet.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende an. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind der/die Kassenführer/in sowie bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Mitglieder von CIOPORA INTERNATIONAL sein.
4. Der Vorstand wird von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung je nach Notwendigkeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch Videokonferenz durchgeführt werden.

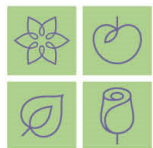


6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Von der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB nach außen.
8. Der Vorstand kann Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einem/einer Geschäftsführer/in übertragen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse der Gemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Dabei sollen Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

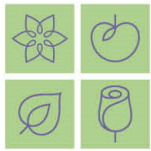
Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben



3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Gemeinschaft anwesend ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
5. Angelegenheiten, die die Schutzrechte von Sorten direkt betreffen, sind im Sinne von CIOPORA INTERNATIONAL zur Abstimmung zu stellen.

### **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen/eine Protokollführer/in.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Gemeinschaftszweckes und zur Auflösung der Gemeinschaft eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss schriftlich abgestimmt werden. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen je nach Anforderung mittels Umfrage oder Online-Abstimmungssoftware.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird den CIOPORA-Mitgliedern vom Geschäftsführenden Vorstand zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.



### § 9 Haushaltsführung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnend am 01.03.2010 ist Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des 31.12.2010.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das jeweils laufende Geschäftsjahr.
4. Die Erstattung von Auslagen, die Mitglieder der Gemeinschaft geltend machen, bedarf grundsätzlich einer vorausgegangenen Zusage durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Berlin,

Gez. Vorsitzender

Gez. Stellvertretender Vorsitzender